



Fahnenreglement ISB

Gültig ab 12. August 2006

Verbandsfahne	1.1	Als Zeichen der Verbundenheit besitzt die Interessengemeinschaft Schweizer Blaskapellen (abgekürzt ISB) eine Verbandsfahne.	Entschädigung	1.7	Der Verbandsfährnich erhält für seine Dienste eine Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement der ISB
Aufbewahrung	1.2	Die Verbandsfahne wird von dem Verein aufbewahrt, der das letzte Schweizerische Blaskapellentreffen durchgeführt hat; in der Folge Organisator genannt. Dieser hat die Verbandsfahne auf seine Kosten sachgemäss aufzubewahren, zu warten und vor jedem Schaden zu schützen.	Gültigkeit	1.8	Dieses Reglement wurde vom ISB-Vorstand an seiner Sitzung vom 12. August 2006 in Visp genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.
Fährnich	1.3	Die Wahl des Verbandsfährnrichs erfolgt, auf Antrag des Organisators, durch den ISB-Vorstand.		Visp, den 12. August 2006	
Teilnahme	1.4	Die Verbandsfahne soll bei folgenden Anlässen anwesend sein: a) Schweizerisches Blaskapellentreffen b) Folgewettbewerb (Radiowettbewerb) c) ISB-Hauptversammlung d) Beerdigung von Ehrenmitgliedern der ISB, Mitgliedern des ISB-Vorstandes und der ISB-Kommissionen e) Auf Anweisung des ISB-Präsidenten Der ISB-Präsident bietet den Fährnich auf.		Präsident ISB:	1. Vizepräsident ISB:
Fahndelegation	1.5	Ueber die Stellung und den Umfang einer Fahndelegation erteilt der ISB-Präsident Weisung.		Thomas Ackermann	Ueli Schaad
Uebergabe	1.6	Die Uebergabe der Verbandsfahne erfolgt am nächsten Schweizerischen Blaskapellentreffen. Der Organisator ist verpflichtet, diese mit seinem Musikkorps zu überbringen und sorgt zusammen mit dem OK des neuen Festortes und dem ISB-Vorstand für eine würdige Uebergabe.			